

GR_GERICHTE PKG 1999 38 vom 15. Dezember 1999

GR Gerichte, 1999-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1999_38

FR: GR_GERICHTE PKG 1999 38 du 15 décembre 1999

IT: GR_GERICHTE PKG 1999 38 del 15 dicembre 1999

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 38

gerade in Fällen, in denen es um strafrechtliche Delikte innerhalb der Familie geht - insbesondere wie in casu bei Missbrauch von Kindern -, nicht von der Hand gewiesen werden. Die Gefährdung ist hier konkret in der Beziehung der Mutter zum Vater gegeben. Dabei ist wesentlich, dass der Interessenkonflikt auch während des Scheidungsprozesses besteht. Zwar ist in dieser Situation nicht zu befürchten, dass die Mutter aus Rücksicht auf den Vater die Interessen des Kindes vernachlässigt. Dagegen besteht jedoch die Gefahr, dass sie in der Konfrontation mit dem Vater ihre eigenen Interessen der Pflicht des Kindes zu Beistand, Rücksicht und Achtung gegenüber dem Vater, die sie als Vertreterin auch erfüllen müsste, voranstellt. Hinzu kommt das besondere Problem, dass ihr eigenes Interesse an Leistungen nach Art. 151/152 ZGB bei begrenzter Leistungsfähigkeit des Vaters dem Interesse des Kindes an einer Genugtuungssumme widersprechen kann (vgl. dazu Schwenzer, a. a. O., N 5 zu Art. 306 sowie insb. C. Hegnauer, ZVW 1994, S. 152 f.). Dabei gilt es nochmals zu betonen, dass bereits die abstrakte Gefährdung der Interessen des Vertretenen genügt. Diese ist, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen deutlich ergibt, im konkreten Fall gegeben. Eine Vertretung des Kindes T. durch ihre Mutter ist also infolge der Gefahr einer Interessenkollision in Bezug auf die vorliegende Beschwerdeerhebung ausgeschlossen. Dabei ist zu erwähnen, dass der Interessenkonflikt nicht dadurch gelöst werden kann, dass die Mutter eine andere Anwältin als im Scheidungsverfahren mit der Vertretung des Kindes betraut, denn sie bleibt für beide Rechtsvertreterinnen weisungsbefugt (vgl. C. Hegnauer, a. a. O., S. 154). Vielmehr hat die Vormundschaftsbehörde zur Lösung des Interessenkonfliktes dem Kind gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB einen Beistand zu bestellen. Im vorliegenden Fall wurde dies unterlassen. Jedenfalls ist aus den Akten nicht zu entnehmen, dass ein Beistand für T. ernannt wurde. Wie oben ausführlich dargelegt wurde, entfällt aber die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters, sobald eine Interessenkollision vorliegt, und nicht erst mit der Bestellung eines Beistands. Im Ergebnis steht somit einerseits fest, dass T. aufgrund ihres Kindesalters nicht selbst Beschwerde erheben kann, sondern dazu eines zur Prozessführung in ihrem Namen befugten Vertreters bedarf. Zum andern wurde deutlich dargelegt, dass die Mutter unter den gegebenen Umständen nicht berechtigt ist, als gesetzliche Vertreterin im Namen ihrer Tochter Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden in Sachen gegen ihren in Scheidung stehenden Ehemann und Vater ihrer Tochter zu erheben. Ebenso ergibt sich, dass für T. kein Vertretungsbeistand ernannt wurde.

Kann aber die Beschwerdeführerin wegen mangelnder Pro- zessfähigkeit nicht für sich selbst handeln und fehlt es zudem an einem Vertreter, der zur Beschwerdeführung legitimiert ist, so ist auf die vorlie- gende Beschwerde nicht einzutreten. BK 99 36
Entscheid vom 25. August 1999

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.